

Satzung des Wasserverbandes Mümling

Sitz Erbach, Odenwaldkreis

Beschlossen in der Verbandsversammlung am 16.12.2008

Die Satzung des Wasserverbandes Mümling in der Fassung vom 16. April 1970 (StAnz. S. 1062), zuletzt geändert am 19. Juni 1997 (StAnz. S. 603), wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2008 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Mümling“
- (2) Er hat seinen Sitz in Erbach.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- u. Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405 ff) und damit eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(Wasserverbandsgesetz § 1)

I. Abschnitt Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

a) Mitglieder des Verbandes sind:

1. der Odenwaldkreis
2. die Stadt Beerfelden
3. die Kreisstadt Erbach
4. die Stadt Michelstadt
5. die Stadt Breuberg
6. die Stadt Bad König
7. die Gemeinde Brombachtal

8. die Gemeinde Höchst i. Odw.
 9. die Gemeinde Lützelbach
 10. die Gemeinde Mossautal
- b) Über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die
Verbandsversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsgesetz §§ 22 ff)

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Verbandsgewässer
 - b) Geeignete Hochwasserschutzanlagen zu bauen und zu betreiben
- (2) Der Verband kann darüber hinaus auch weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen übernehmen, soweit sie Aufgaben nach dem WVG sein können.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(Wasserverbandsgesetz § 2)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern, einschließlich ihrer Ufer und Dämme, vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von den Verbandsgremien beschlossenen und dem vom Regierungspräsidium zugestimmten generellen Entwurf in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

(Wasserverbandsgesetz § 5)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelpläne, einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen, beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der (die) Verbandsvorsteher/in unterrichtet das Regierungspräsidium Darmstadt und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten den Landrat des Odenwaldkreises – Hauptabteilung Amt für den ländlichen Raum rechtzeitig vorher über den Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen die Beendigung an. Der zuständigen Behörde ist vor dem Vertragsabschluß (Zuschlag) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an den Unternehmer zu geben.
- (4) Ein Rechtsanspruch derart, dass der Verband eine Bauaufgabe nach § 3 durchführt oder eine Verpflichtung übernimmt, die Bauaufgaben zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen, besteht nicht.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 33-39)

§ 7

Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Der Verband und seine Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegende, zur Weide genutzten Grundstücke, einzuzäunen. Die Zäune, Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken.

(Wasserverbandsgesetz § 33)

II. Abschnitt - Verfassung

§ 8

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand

(Wasserverbandsgesetz § 46)

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertreter(n)innen der Verbandsmitglieder. Diese werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie die Dienstkräfte des Verbandes, können nicht gleichzeitig als Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (2) Die Vertreter/innen in einer Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.) beschließt die Verbandsversammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie deren Ersatzleute werden auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertreterkörperschaften durch die Verbandsmitglieder gewählt bzw. bestimmt. Sind sie zur Zeit ihrer Bestellung Beamte/innen, Angestellte, sonstige Bedienstete oder Mandatsträger/innen eines Verbandsmitgliedes, so scheiden sie mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung bei den vorgenannten Körperschaften aus der Verbandsversammlung aus.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 10

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Versammlung aus.
- (2) Die Versammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung des (der) Vorstandsvorsitzenden/steherin und seines/r Stellvertreters/in,
2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
3. die Wahl und Abberufung von Schlichtungsbeauftragten,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. die Anhörung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Beschlussfassung über den Plan und Ergänzung des Planes,
7. der Erlass des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
9. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane (Sitzungsgeld, Reisekosten usw.),
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. die Aufnahme von Krediten und Abschluss von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
13. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
14. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und seine Benennung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

(Wasserverbandsgesetz § 47 ff.)

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der (die) Verbandsvorsteher/in lädt die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der(die) Verbandsvorsteher/in diese Einladungsfrist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Ladung hat mindestens einen Tag vor der Sitzung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

- (2) Der/die) Verbandsvorsteher/in lädt ferner die Vorstandsmitglieder und das Regierungspräsidium Darmstadt als Aufsichts- und Fachbehörde mit derselben Frist ein.
- (3) Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom (von der) Verbandsvorsteher/in, im Falle seiner Verhinderung von seinem(r) Stellvertreter/in geleitet. Vorgenannte haben dabei, wie auch die anderen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter/innen der Verbandsmitglieder sowie der ihnen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offen zu legen. Es ist vom (von der) Verbandsvorsteher/in oder seinem (r) Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

- (3) Der (die) Vorstandsvorsteher/in hat die Vertreter der Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder/innen und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

(Wasserverbandsgesetz § 48)

§ 13

Niederschrift

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom (von der) Vorstandsvorsteher/in und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind.

§ 14

Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter/innen der Verbandsmitglieder. Dabei kann das Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 74 Stimmen, wobei auf jedes Verbandsmitglied mindestens eine Stimme entfällt.

Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

- a) Odenwaldkreis 13 Stimmen
- b) das Stimmenverhältnis der Städte und Gemeinden richtet sich nach dem Beitragsanteil, der nach dem Beitragsschlüssel zu zahlen ist.

Hiernach hat

die Stadt Beerfelden	4 Stimmen
die Kreisstadt Erbach	11 Stimmen
die Stadt Michelstadt	9 Stimmen
die Stadt Bad König	11 Stimmen
die Stadt Breuberg	7 Stimmen
die Gemeinde Brombachtal	3 Stimmen
die Gemeinde Höchst i. Odw.	9 Stimmen
die Gemeinde Lützelbach	3 Stimmen
die Gemeinde Mossautal	4 Stimmen

61 Stimmen

74 Stimmen

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmengleichheit bedeutet somit Ablehnung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der festgelegten Stimmenzahl auf sich vereinen und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (6) Einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen bedarf es zur Beschlussfassung über:
1. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 2. die Auflösung des Verbandes
 3. die Änderung der Aufgaben des Verbandes

(Wasserverbandsgesetz §§ 48, 58)

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (r) Vorstandsvorsteher/in und 9 weiteren ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern).
Ein Beisitzer ist der Stellvertreter des (r) Vorstandsvorstehers/in.
Jedes der unter § 2 Ziffer 1-10 genannten Mitglieder stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter/in. Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt sein Stellvertreter/in in den Vorstand als Beisitzer ein. Das Amt des (der) Vorstandsvorstehers/in nimmt in diesem Falle der (die) Vertreter/in des (der) Vorstehers/in wahr.
- (2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte/innen, Angestellte, sonstige Be-
dienstete oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sind, scheiden nach Beendigung ih-
res Dienstverhältnisses bzw. ihres Mandates aus dem Vorstand aus.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger/innen im
Amt

(Wasserverbandsgesetz §§ 52, 53)

§ 16

Bildung des Vorstandes

- (1) Vorstandsmitglieder sind der Landrat des Odenwaldkreises und die Bürgermeister der 9 Mit-
gliedsgemeinden.
- (2) Stellvertreter/innen der o. a. Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen 1. Beigeordneten bzw.
1. Stadträte.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus der Reihe der Vorstandsmitglieder den (die) Ver-
bandsvorsteher/in und seinen Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stim-
men der anwesenden Mitglieder (§14). Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde an-
zuzeigen.

- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl des (der) Vorstandsvorstehers/in wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geleitet. Alle weiteren Wahlen leitet der (die)Vorstandsvorsteher/in.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52, 53)

§ 17

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Landkreise und Gemeinden gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein/e Stellvertreter/in vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für die restliche Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen bzw. benennen zu lassen. Die Abwahl des/r Vorstandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreters/in kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung beschlossen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung (Sitzungsgeld, Reisekosten etc.) beschließt die Versammlung. Reisekosten dürfen nur bis zur Höhe der für Landesbedienstete geltenden Sätze gewährt werden.
- (4) Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter, Pegelbeobachter, Schaubeauftragte) sind nach Abs. 3 ebenfalls Regelungen zu treffen.
(Wasserverbandsgesetz § 53 ff.)

§ 18 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, die nicht nach § 10 der Versammlung oder nach § 21 dem/r Vorstandsvorsteher/in vorbehalten sind. An die Beschlüsse der o. a. Organe ist er gebunden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
4. Veranlagung zu den Beiträgen,
5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von heute 5.000 Euro oder mehr enthalten, sich jedoch im Rahmen des Wirtschaftsplans bewegen,
6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes , Erlass einer Dienstordnung.
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

- (2) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

- (3) Auf das Verhältnis zwischen dem/der Kassenverwalter/in und dem Vorstand findet § 110 HGO sinngemäß Anwendung.

(Wasserverbandsgesetz §§ 54, 55)

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der (die) Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mit mindestens zweiwöchiger Frist, schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann der (die) Vorstandsvorsteher/in die Ladungsfrist abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, ist vom (von der) Vorstandsvorsteher/in eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem/r Vorstandsvorsteher/in und seinem/r eigenen Vertreter/in mit.
- (3) Zu den Sitzungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung das Regierungspräsidium Darmstadt als Fach- und Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 20

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder.
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Vorstandsmitglieder - einschließlich des/r Vorstandsvorstehers/in oder seines/r Stellvertreters/in - anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweitenmal wegen desselben Gegenstandes unter Fristwahrung geladen ist und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom (von der) Vorstandsvorsteher/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(Wasserverbandsgesetz § 56)

§ 21 Geschäfte des/r Verbandsvorstehers/in

(1) Der (die) Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband. Im (ihr) obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht nach dem Wasserverbandsgesetz oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Sache die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist. Er(sie) unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des/r Verbandsvorstehers/in:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
 6. die Erteilung der Annahme- u. Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse,
 7. die Aufsicht und Abwicklung der Finanzangelegenheiten des Verbandes,
 8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von unter 5.000,00 EUR enthalten, sich jedoch im Rahmen des Wirtschaftsplans bewegen.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom (von der) Verbandsvorsteher/in und seinem/r Stellvertreter/in oder von einem dieser und einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

(Wasserverbandsgesetz §§ 52 - 56)

III. Abschnitt Wirtschaftsjahr, Rechnungslegung

§ 22

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Die/Der Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher legt den Wirtschaftsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen.

§ 24

Aufnahme von Krediten

Der Verband ist berechtigt, nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung und unter Beachtung von § 41 Abs. 1 Buchstabe a Kredite aufzunehmen.

§ 25

Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung zu einer Umlagenerhöhung für die Verbandsmitglieder führt oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder

- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Umlagen der Verbandsmitglieder oder höhere Kreditaufnahmen erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.
- (2) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Dulden die Mehraufwendungen keinen Aufschub, so ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstands; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (3) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von € 50.000 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.

§ 26

Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf. Der Jahresabschluss und der Lagebericht obliegen der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 EigBGes.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Der Prüfungsbericht und eine Bestätigung über die Feststellung des Jahresabschlusses sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Verbandsmitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

1. Die Beiträge sind zu leisten:

- a) für die Durchführung des naturnahen Ausbaues der Gewässer, einschließlich ihrer Ufer und Dämme, und für die Erstellung der geeigneten Hochwasserschutzeinrichtungen, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Landes Hessen oder sonstige Einrichtungen gedeckt sind.
- b) für die Unterhaltung der Gewässer, der Dämme, der Hochwasserschutzeinrichtungen, soweit nicht das Land Hessen oder Dritte die Unterhaltung übernehmen bzw. in deren Auftrag ausführen lassen.
- c) für den Betrieb der Hochwasserschutzeinrichtungen und sonstiger Anlagen
- d) für den Kapitaldienst
- e) für die Verwaltungskosten des Verbandes

2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die nicht durch Beihilfen, Kostenbeteiligungen und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten für die naturnahen Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern und für die Erstellung der Hochwasserschutzeinrichtungen werden von den Mitgliedsgemeinden durch Beiträge in dem Verhältnis aufgebracht, wie es in Ziff.2b) Nr.2 näher erläutert ist.
- b) Die verbleibenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer, einschließlich ihrer Ufer und Dämme, und für die Unterhaltung und den Betrieb der Hochwasserschutzeinrichtungen, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten des Verbandes werden wie folgt aufgebracht:

1. vom Odenwaldkreis

ein jährlicher Beitrag von 511,00 EUR

2. von den Mitgliedsgemeinden und Landkreisen für die Gemeinden der Anteil und zwar von:

der Stadt Beerfelden	6,14 %
der Kreisstadt Erbach	17,97 %
der Stadt Michelstadt	14,88 %
der Stadt Breuberg	11,60 %
der Stadt Bad König	17,24 %
der Gemeinde Brombachtal	4,12 %
der Gemeinde Höchst i. Odw.	15,31 %
der Gemeinde Lützelbach	4,80 %
der Gemeinde Mossautal	7,32 %
dem Odenwaldkreis	0,23 %
dem Landkreis Darmstadt-Dieburg	<u>0,41 %</u>
	<u>100,00 %</u>

§ 29

Veranlagungsverfahren

- (1) Der Vorstand veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und den Beschlüssen der Versammlung zu Beiträgen.
- (2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.
Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.
- (3) Die Versammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dementsprechend fest.

(Wasserverbandsgesetz §§ 28 - 32)

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 31

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Die Höhe richtet sich nach dem aktuellen Säumniszuschlag des Landes Hessen, veröffentlicht im Staatsanzeiger.

(Wasserverbandsgesetz § 31)

§ 32

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen und Anordnungen gegenüber den Mitgliedern können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

IV. Abschnitt Vorschriften zur Verwaltung

§ 33

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand kann ein(e)n Geschäftsführer/in einstellen. Der (die) Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandes einen Verbandsingenieur einstellen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (3) Der Vorstand hat für die Kassenführung ein(e)n Kassenverwalter/in zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter/in und Vorstandsmitgliedern findet § 110 (4) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(Wasserverbandsgesetz § 57)

§ 34

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(Wasserverbandsgesetz § 67)

§ 35

Verbandsschau - Aufzeichnung und Abstellung der Mängel

- (1) Die Verbandsanlagen, einschließlich der Gewässer, seiner Ufer und Dämme, sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Gebietskörperschaften 3 Schaubeauftragte und 3 Stellvertreter/innen.
- (2) Der(die) Verbandsvorsteher/in macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, und die Hauptabteilung Amt für den ländlichen Raum beim Landrat des Odenwaldkreises zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, durch weitere Vertreter/innen an der Schau teilzunehmen.
- (3) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der (die) Verbandsvorsteher/in lässt die Mängel abstellen und unterrichtet hiervon den Verbandsvorstand und die Aufsichtsbehörde. Er (Sie) sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

(Wasserverbandsgesetz §§ 44, 45)

§ 36

Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung kann Änderungen und Ergänzung der Satzung beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde nach vorheriger Genehmigung auf Kosten des Verbandes bekannt.

(Wasserverbandsgesetz § 58, 59)

V. Abschnitt Ordnungsgewalt, Zwang, Rechtsmittel

§ 37

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 38

Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach § 37 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld durchsetzen.
- (2) Der Vorstand droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an; und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,00 EUR betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 39

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 13 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 27.10.1997 (GVBl. I. S. 381) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

VI. Abschnitt Aufsicht

§ 40

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt.

§ 41

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur Aufnahme von Krediten gem. § 24
 - b) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(Wasserverbandsgesetz § 75)

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1997 außer Kraft.